II. Rechtsquellen.

Über die von Geheimrat Ernst Heymann betreuten Reihen ist Folgendes zu berichten.

Die Redaktion des Textes der Lex Ribvaria durch Prof. Franz Beyerle in Freiburg i/B und Dr. Rudolf Buchner in Langenvarg mußte noch vertagt werden, da die Kritik zu Dr. B.s Untersuchungen der Überlieferung des Gesetzes noch nicht vollständig vorliegt; Dr. B. ist zudem dienstlich überlastet.

Die Vorbereitung der Ausgabe der Sachsenspiegelglosse hat in München die Dr. Helene Bindewald unter Leitung von Prof. Claudius Frhr. von Schwerin fortgesetzt. Sie verbreiterte die Handschriftengrundlage durch Heranziehung von vier weiteren Hss. und entwarf die Quellenbeschreibung derselben und einiger anderer Codices.

Sie ermittelte ferner aus etwa dreißig Hss., die größerenteils durch Vermittlung des Reichsinstituts dankenswerterweise für diesen Zweck ausgeliehen wurden - darunter auch das berühmte Exemplar der Stadt Soest - die Übereinstimmungen und Abweichungen in Disposition, Reihenfolge, Kürzung oder Trennung der Artikel sowie die Varianten eines umfänglichen Probeartikels (III,42). Diese tabellarischen Zusammenstellungen, deren Ergebnis in einem Aufsatz zusammenzufassen sind, sollen das Verwandtschaftsverhältnis der Handschriften weiterklären und für den Versuch eines Hss.-Stammbaums die Grundlage liefern. Bei der Nachprüfung der fremdrechtlichen Zitate des dritten Buches in der Hs. Ch blieb ein etwas höherer Prozentsatz als bei den beiden ersten Büchern unermittelt.

Für den Schwabenspiegel fehlte Stadtarchivar Dozent Dr. Ernst Klebel in St. Pölten wegen dienstlicher Inanspruchnahme nur wenig Zeit übrig. Immerhin konnte er dem Quellenvergleich mit Sachsen- und Deutschenspiegel, für den ein von ihm untersuchtes Hs.-Bruch-